

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1971

Nummer 107

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	4. 8. 1971	RdErl. d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen	1524
203207	23. 8. 1971	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)	1524
203207	23. 8. 1971	RdErl. d. Finanzministers Zusage der Umzugskostenvergütung bei Umzügen aus zwingenden persönlichen Gründen	1524
203310	13. 8. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Monatslohnstarifvertrag Nr. 2 zum MTL II vom 17. Dezember 1970; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	1525
20500	24. 8. 1971	RdErl. d. Innenministers Dienstaufsicht über die Landespolizeischule für Diensthundführer	1525
20510	26. 8. 1971	Bek. d. Innenministers Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugs- polizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund – Siegen – Gießen (BAB A 13)	1525
2101	30. 8. 1971	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VV. MG. NW. –	1526
21701	18. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache	1526
2370	19. 8. 1971	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen	1526
2370	23. 8. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Höchstbeträge für die Heizungsbetriebskosten	1527
7861 7817	9. 7. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft	1528

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
26. 8. 1971	Landesregierung Bek. – Behördliches Vorschlagswesen	1531
20. 8. 1971	Innenminister Mitt. – Berichte aus der Bauforschung	1535
30. 8. 1971	RdErl. – Meldewesen; Ausfüllen der An- und Abmeldescheine	1535
17. 8. 1971	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales RdErl. – Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten in der Sozialhilfe	1535
20. 8. 1971	Bek. – Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1535
1. 9. 1971	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bek. – Beihilfen für die Gemüsekonservenindustrie zur Förderung des Vertragsanbaues von Gemüse	1537
24. 8. 1971	Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Wahl der 1. Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	1535
	Justizminister Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	1535
	Personalveränderungen Innenminister	1536
	Finanzminister	1537

I.

203012

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den
staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministers v. 4. 8. 1971 —
IV B 3 — 47 — 11 — 2062/71

Mein RdErl. v. 25. 10. 1963 (MBI. NW. S. 1932/SMBI. NW. 203012) wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), — SGV. NW. 2030 — wird für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den staatlichen Archiven folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Staatsarchivinspektoranwärter“.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Ausbildung im Verwaltungsdienst

(1) Der Anwärter ist während seiner praktischen Ausbildung einem Regierungspräsidenten für die Dauer von 5 Monaten zur Ausbildung im Verwaltungsdienst zu überweisen.

(2) In dieser Zeit soll der Anwärter mit allgemeinen Organisations-, Personal-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten vertraut gemacht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Anwärter, die bereits eine Laufbahnprüfung für eine Laufbahn des mittleren oder gehobenen nichttechnischen Dienstes abgelegt haben. Für Anwärter, die eine Bestellungsprüfung innerhalb der Landesverwaltung mit Erfolg abgelegt haben, kann der Kultusminister im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

4. § 16 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. mindestens sieben Jahre im öffentlichen Dienst, davon wenigstens fünf Jahre bei einem Staatsarchiv, mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes wahrgenommen werden.

5. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) In der schriftlichen Prüfung sind unter Aufsicht zu fertigen:

1. ein Bericht oder eine Auskunft nach vorgelegten Akten,
2. eine Arbeit aus einem der in § 10 genannten Bereiche der Verwaltung.

Für jede Arbeit stehen höchstens fünf Stunden zur Verfügung. Auf Antrag des Prüflings ist eine von ihm abgelegte Laufbahnprüfung für eine andere Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes als Ersatz der Arbeit nach Nummer 2 anzuerkennen.

6. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1. Landesgeschichte und Archivkunde von Nordrhein-Westfalen,
2. Grundgesetz, Landesverfassung, Aufbau und Aufgaben der Landesverwaltung, allgemeine Verwaltungskunde,
3. Organisations-, Personal-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten sowie Geschäftsverkehr eines Staatsarchivs.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Fassung wird Absatz 1

2. Als Absatz 2 wird angefügt:

(2) Bei der Anerkennung einer Laufbahnprüfung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 ist die Prüfungsnote als Note der Teilleistung zu übernehmen.

8. § 32 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

§ 23 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

9. § 33 entfällt.

10. § 34 wird § 33.

Artikel 2

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. September 1971 in Kraft. Anwärter, die noch nach der früheren Fassung des § 10 ausgebildet worden sind, können die Prüfung noch nach der früheren Fassung der §§ 23 und 25 ablegen.

— MBI. NW. 1971 S. 1524.

203207

**Verwaltungsverordnung
zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 8. 1971 —
B 2720 — 0.1.1 — IV A 4

Mein RdErl. v. 3. 6. 1966 (SMBI. NW. 203207) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.53 werden die Worte „oder des Alters“ gestrichen.

2. Die Nummer 1.54 erhält folgende Fassung:

1.54 auf jede Person, die zum Haushalt des Beamten gehört, weniger als 15 qm Grundfläche der gesamten Wohnung (mit Ausnahme offener Loggien und Balkone) entfallen,

3. Die bisherigen Nummern 1.54 und 1.55 werden 1.55 und 1.56.

4. Die Nummer 1.6 erhält folgende Fassung:

1.6 Nr. 1.5 gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Verwaltungsangehörige, deren Dienstverhältnis befristet ist, es sei denn, daß sie bereits 5 Jahre ununterbrochen im Landesdienst stehen und mit einer baldigen Auflösung des Dienstverhältnisses nicht zu rechnen ist.

5. In Nummer 1.7 werden ersetzt

a) in Satz 1 1.55 durch 1.56,

b) in Satz 3 1.54 und 1.55 durch 1.55 und 1.56.

— MBI. NW. 1971 S. 1524.

203207

**Zusage der Umzugskostenvergütung
bei Umzügen aus zwingenden persönlichen Gründen**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 8. 1971 —
B 2720 — 2.3.6.1 — IV A 4

Mein RdErl. v. 8. 7. 1968 (SMBI. NW. 203207) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „oder des Alters“ gestrichen.

2. In Nummer 1 wird Satz 3 gestrichen.

3. In Nummer 1 Satz 4 wird das Wort „sind“ ersetzt durch „ist“; die Worte „und das Alter der Kinder“ werden gestrichen.

4. In Nummer 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ jeweils ersetzt durch „6“.

5. Die Nummer 4 entfällt; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

— MBI. NW. 1971 S. 1524.

203310

Monatslohnentarifvertrag Nr. 2 zum MTL II vom 17. Dezember 1970

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.04 — 1/71 — v. 13. 8. 1971

Nach § 4 Abs. 1 des Monatslohnentarifvertrages Nr. 2 zum MTL II vom 17. Dezember 1970 richtet sich die Höhe des Sozialzuschlages grundsätzlich nach dem Kinderzuschlag, den der Arbeiter auf Grund des Tarifvertrages betreffend Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Kalendermonat erhält. Abweichend von diesem Grundsatz ist jedoch in den Fällen, in denen der Arbeiter oder die Arbeiterin wegen des Anspruchs des anderen Elternteils auf den Kinderzuschlag keinen Kinderzuschlag oder nur einen Teil des Kinderzuschlages erhält, bei der Bemessung des Sozialzuschlages der Kinderzuschlag zugrunde zu legen, der dem Arbeiter zustehen würde, wenn der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhielte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz).

Im Monatslohnentarifvertrag Nr. 1 zum MTL II vom 5. August 1970 und in den vorhergehenden Lohnentarifverträgen war in den der Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz entsprechenden Vorschriften nicht auf den „anderen Elternteil“, sondern auf den „Ehegatten“ des Arbeiters bzw. der Arbeiterin abgestellt. Die Änderung des Wortlauts im Monatslohnentarifvertrag Nr. 2 gegenüber der früheren Fassung ist vorgenommen worden, damit die Eltern von nichtehelichen Kindern bei der Gewährung des Sozialzuschlages den Eltern von ehelichen Kindern gleichgestellt werden.

Die Änderung des Wortlauts hat dazu geführt, daß ein Stiefelternverhältnis nicht mehr in gleichem Umfang wie bisher bei der Bemessung des Sozialzuschlages berücksichtigt werden kann. Diese Verschlechterung gegenüber dem früheren Recht haben die Tarifvertragsparteien bei der Vereinbarung des Monatslohnentarifvertrages Nr. 2 zum MTL II nicht beabsichtigt.

Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 (SMBl. NW. 203310) wird deshalb wie folgt ergänzt:

1. In Nummer 5 wird dem bisherigen Wortlaut folgender Satz 4 angefügt:

Ich — der Finanzminister — bin auf Grund des § 11 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1971 damit einverstanden, daß in die Bemessungsgrundlage für den Sozialzuschlag auch der Kinderzuschlag einbezogen wird, der dem Stiefvater oder der Stiefmutter zu zahlen wäre, wenn der Ehegatte für dasselbe Kind keinen Kinderzuschlag erhielte.

2. Hinter dem Beispiel 5 werden folgende Beispiele 6 und 7 angefügt:

Beispiel 6

Der Stiefvater ist vollbeschäftigter Arbeiter. Die leibliche Mutter ist Beamtin. Der leibliche Vater steht nicht im öffentlichen Dienst. Den Kinderzuschlag erhält nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften über das Zusammenreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag, die nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge auch auf das Arbeitsverhältnis des Stiefvaters sinngemäß anzuwenden sind, nur die leibliche Mutter.

Würde die leibliche Mutter für dieses Kind keinen Kinderzuschlag erhalten, stünde dieser dem Stiefvater zu. Dieser fiktive Kinderzuschlag ist in die Bemessungsgrundlage für den Sozialzuschlag des Stiefvaters einzubeziehen.

Beispiel 7

Der Stiefvater ist vollbeschäftigter Arbeiter. Der leibliche Vater steht als vollbeschäftigter Arbeiter oder Angestellter ebenfalls im öffentlichen Dienst. Die leibliche Mutter steht nicht im öffentlichen Dienst. Den Kinderzuschlag erhält der leibliche Vater. Der Stiefvater erhält nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages in Verbindung mit den besoldungsrechtlichen Vorschriften, die auf sein Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, keinen Kinderzuschlag.

Der Anspruch des Stiefvaters auf den Kinderzuschlag entfällt nicht deshalb, weil der andere Ehegatte oder andere Elternteil den Kinderzuschlag erhält, sondern wegen des vorrangigen Anspruchs des leiblichen Vaters gegenüber dem Anspruch des Stiefvaters. Der fiktive Kinderzuschlag kann daher nicht in die Bemessungsgrundlage für den Sozialzuschlag des Stiefvaters einbezogen werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1525.

20500

Dienstaufsicht über die Landespolizeischule für Diensthundeführer

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1971 — IV A 1 — 07(113)

Meinen RdErl. v. 8. 2. 1955 (SMBl. NW. 20500) hebe ich auf.

— MBl. NW. 1971 S. 1525.

20510

Vereinbarung zwischen

den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund—Siegen—Gießen (BAB A 13)

Bek. d. Innenministers v. 26. 8. 1971 — IV A 1 — 0030

Am 10. August 1971 ist die Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund—Siegen—Gießen (BAB A 13) in Kraft getreten. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Vereinbarung zwischen

den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund—Siegen—Gießen (BAB A 13)

Das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg,

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemäß § 79 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598), werden vollzugspolizeiliche Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund—Siegen—Gießen (A 13) zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen (km 124,5) und der Anschlußstelle Haiger/Burbach (km 127,90 der Richtungsfahrbahn Dortmund einschließlich der Auffahrt von der Landesstraße 1328 und km 128,25 der Richtungsfahrbahn Gießen einschließlich der Ausfahrt bis zur Landesstraße 1328) von Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

§ 2

Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung des Straßenverkehrs und Erforschung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen einschließlich der Aufnahme von Verkehrsunfällen und der notwendigen polizeilichen Maßnahmen zur Versorgung Verletzter und Sicherung von Sachgütern.
2. Verkehrsregelungs- und -lenkungsmaßnahmen sowie den Rundfunkwarndienst bei Verkehrsstörungen.
3. Laufende Überprüfung von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen.
4. Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährdeten Transporten und Transporten mit gefährlichen Stoffen.

§ 3

Für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen gelten bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend.

§ 4

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen bearbeiten abschließend die mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verkehrsverstöße einschließlich aller Verkehrsunfälle. Sie geben derartige Vorgänge an die zuständigen hessischen Behörden ab. Bei anderen mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen sind die Vorgänge zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Polizeidienststellen des Landes Hessen weiterzuleiten.

(2) Die statistischen Meldungen über Verkehrsunfälle sind unmittelbar dem Hessischen Statistischen Landesamt in Wiesbaden vorzulegen.

(3) Von Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzte Verwarnungsgelder fließen dem Land Nordrhein-Westfalen zu.

(4) Über besondere Vorkommnisse ist der Hessische Minister des Innern und der Regierungspräsident in Darmstadt zu unterrichten.

(5) Polizeiliche Maßnahmen bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen (Sperrungen, Umleitungen, Beschilderungen oder Verkehrslagemeldungen) sind mit den zuständigen Polizei- und Verwaltungsdienststellen des Landes Hessen abzusprechen.

§ 5

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, gekündigt werden. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

§ 6

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Burbach-Würgendorf, den 19. Juli 1971

Für das Land Hessen:

Der Hessische Ministerpräsident,
dieser vertreten durch den
Hessischen Minister des Innern,
dieser vertreten durch den
Regierungspräsidenten in Darmstadt
(L.S.) Dr. Wierscher

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Namens des Ministerpräsidenten
Der Regierungspräsident in Arnsberg
(L.S.) Schlensker

— MBl. NW. 1971 S. 1525.

2101

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Meldegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
— VV. MG. NW. —**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1971 — I C 3/41.44

Die Unterrichtung der Arbeitsämter von sämtlichen An- und Abmeldungen ist ab sofort entbehrlich.

Mein RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBI. NW. 2100) wird daher wie folgt geändert:

Nummer 31.15 wird gestrichen.

— MBl. NW. 1971 S. 1526.

21701

Landeshilfe für hochgradig Sehschwache

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 8. 1971 — IV A 3 — 5410.0

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 5. 1962 (SMBI. NW. 21701) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II Nummer 6 Abs. 1 Satz 1 ist die Zahl „80“ durch die Zahl „120“ zu ersetzen.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

— MBl. NW. 1971 S. 1526.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1971 —
VI A 1 — 4.03 — 3086/71

Auf Vorschlag der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen werden gemäß Nummer 4 AnhB 1967 (Anlage 2 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 — SMBI. NW. 2370 —) die Zins- und Auszahlungsbedingungen für Darlehen, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden können, bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Bei halbjährlicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

1.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8,0 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 94,0 vom Hundert,

1.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 92,5 vom Hundert und

1.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 91 vom Hundert betragen.

2. Bei vierteljährlicher Zahlung der Annuität mit jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

2.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8,0 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 95,0 vom Hundert,

2.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 93,5 vom Hundert und

2.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 92 vom Hundert betragen.

3. Bei vierteljährlicher Zahlung der Annuität mit vierteljährlicher Verrechnung der Tilgung, bei halbjährlicher Zahlung der Annuität mit halbjährlicher Verrechnung der Tilgung und bei jährlicher Zahlung der Annuität mit jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

3.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8,0 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 93,0 vom Hundert,

3.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 91,5 vom Hundert und

3.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 90,0 vom Hundert betragen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 22. 4. 1971 (MBl. NW. S. 958/ SMBI. NW. 2370) außer Kraft.

— MBl. NW. 1971 S. 1526.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues Höchstbeträge für die Heizungsbetriebskosten

Gem. RdErl. d. Finanzministers — VI A 3 — 7.05 — 849/71 —
u. d. Innenministers — VI A 1 — 4.020 — 146/71 —
v. 23. 8. 1971

1. In Ergänzung der Nummer 26 Abs. 2 WFB 1967 wird hiermit bestimmt, daß die Heizungsbetriebskosten über die Heizperiode (etwa 7 Monate) je Quadratmeter Wohnfläche folgende Beträge (unter Einschluß einer Mehrwertsteuer von 11%) nicht übersteigen sollen:

5. Bei Koksheizung ist ein Preis von 202,— DM/t Brechkoks 2 frei Keller einschließlich 11% MWSt. angesetzt. Bei Eigenheimen mit koksgefeuerter Zentralheizung wird davon ausgegangen, daß die Bedienung als Eigenleistung erfolgt. Hierfür sind daher keine Kosten angesetzt.

6. Bei der Ermittlung der Heizungsbetriebskosten von zentralen Heizungen mit Gasversorgung wurde der Grundpreis zu 50% auf Raumheizung und zu 50% auf Brauchwassererwärmung und Kochen aufgeteilt.

7. Die Höchstbeträge nach Tabelle 1 berücksichtigen keine Kosten für die Verwendung von Heizkostenverteilern. Die Kosten hierfür müssen den Beträgen nach Tabelle 1

Tabelle 1
Heizungsbetriebskosten in DM je qm Wohnfläche über die Heizperiode

	Stockwerks-, Zentral- und Blockheizungen mit		Stockwerksheizungen mit Schwachlaststrom	Fernheizungen mit Kohle, Heizöl, Erdgas und Ferngas
	Koks o. a. fest. Brennstoffen	Heizöl, Erdgas und Ferngas		
Mehrfamilienhaus	9,35	5,50	6,30	6,80
Einfamilienhäuser als:				
a) Reihenhauses	9,15	6,50	6,70	7,30
b) Reihenendhaus, mehr als ein Drittel versetztes Reihenhauses, Reihenhauses-Winkeltyp, Doppelhaus	9,80	6,75	7,10	7,80
c) freistehendes Haus	10,45	7,00	7,50	8,40

2. Die Werte der Tabelle 1 beziehen sich auf die in Nummer 26 Abs. 2 WFB 1967 geforderten Höchstwerte für den baulichen Wärmeschutz (ausgedrückt durch den spezifischen Wärmebedarf in kcal/h und qm Wohnfläche) gemäß Tabelle 2.

zugeschlagen werden. Nach der Neufassung der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) gehören die Kosten für die Verwendung von Heizkostenverteilern nunmehr zu den umlagefähigen Heizungsbetriebskosten (Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe a zur II. BV).

Tabelle 2
Spezifischer Wärmebedarf in kcal/h je qm Wohnfläche

	Stockwerks-, Zentral- und Blockheizungen mit Heizöl, Ferngas, Koks u. a. festen Brennstoffen		Stockwerksheizungen mit Schwachlaststrom	Fernheizungen mit Kohle, Heizöl und Erdgas
	Heizöl, Ferngas, Koks u. a. festen Brennstoffen	Heizöl, Ferngas, Koks u. a. festen Brennstoffen		
Mehrfamilienhaus	100		80	100
Einfamilienhäuser als:				
a) Reihenhauses	110		85	110
b) Reihenendhaus, mehr als ein Drittel versetztes Reihenhauses, Reihenhauses-Winkeltyp, Doppelhaus	120		90	120
c) freistehendes Haus	130		95	130

3. Die Höchstbeträge für die Heizungsbetriebskosten nach Tabelle 1 gelten bei Stockwerks-Zentral- und Blockheizungen unabhängig von der Brennstoff- bzw. Energieart sowie bei Fernheizungen mit festen und gasförmigen Brennstoffen für einen Preisstand vom 1. Juli 1971.

Bei Fernheizungen mit flüssigen Brennstoffen gelten die vorgenannten Höchstbeträge für einen Jahresdurchschnittspreis von schwerem Heizöl, der den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden für die Monate Januar bis März 1971 veröffentlichten Basiswerten entspricht.

4. Den Werten der Tabelle 1 liegen bei den Einfamilienhäusern folgende Wohnflächen zugrunde:

Reihenhauses	100 qm
Reihenendhaus	110 qm
freistehendes Haus	120 qm

8. In den obengenannten Höchstbeträgen für die Heizungsbetriebskosten sind bei Stockwerks-, Zentral- und Blockheizungen nur die Kosten des Betriebes gemäß Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe a zur II. BV enthalten.

9. Bei den Fernheizungen sind in den Heizungsbetriebskosten außerdem noch die Kosten für den Kapitaldienst (Zinsen), soweit sie nicht durch Anschlußkostenbeiträge abgegolten sind, sowie Abschreibung und Instandhaltung für die nicht zur Wirtschaftseinheit der zu versorgenden Gebäude gehörenden Anlagen der Fernheizung mit enthalten (vgl. Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe c zur II. BV).

In den Heizungsbetriebskosten nach Tabelle 1 sind keine Kosten für Wartung, Instandhaltung und ggf. Erneuerung der zum Gebäude gehörenden Hausübergabestationen enthalten.

10. Der Berechnung der Höchstbeträge für die Heizungs-
betriebskosten sind die nachstehenden Ausnutzungsstunden
über die Heizperiode (etwa 7 Monate), bezogen auf den
Wärmebedarf nach DIN 4701, auf Gebäude nach er-
folgter Bauaustrocknung und auf einen Durchschnitts-
winter (Mittelwert aus 30 Jahren) sowie frei Hausstation
zugrunde gelegt.

Tabelle 3

Ausnutzungsstunden über die Heizperiode,
bezogen auf Anschlußwert nach DIN 4701

Stockwerksheizungen in Eigenheimen und Mehrgeschoßbauten (einzelraumgeregt)	1350
Stockwerksheizungen in Mehrgeschoßhäusern (zentralgeregt)	1400
Zentralheizungen in Eigenheimen (zentralgeregt)	1450
Zentralheizung in Mehrgeschoßhäusern	1500
Fernheizung für Eigenheime und für Mehrgeschoßhäuser	1500

11. Bei ganzjähriger Versorgung mit Raumheizwärme — also
auch außerhalb der Heizperiode — werden sich die Aus-
nutzungsstunden nach Tabelle 3 je nach dem Heizsystem,
der Energie- oder Brennstoffart und den Mieterwünschen
nach höherem Heizkomfort um etwa 250 Ausnutzungs-
stunden im Mittel erhöhen. Vorstehende Zahl kann je
nach den klimatischen Verhältnissen des betreffenden
Jahres etwa zwischen 200 bis 400 Ausnutzungsstunden
schwanken.
Zwangsläufig erhöhen sich dadurch bei ganzjähriger Ver-
sorgung mit Raumheizwärme die in Tabelle 1 genannten
Höchstwerte um etwa 0,50 bis 1,00 DM/qm Wohnfläche
und Jahr.
12. Bei Fernwärmeversorgung sollen die Wärmeabgabepreise
für Brauchwarmwasserbereitung auf der gleichen Kos-
tenbasis wie für Raumheizung errechnet werden. Sie
dürfen die jährlichen Betriebskosten für die Brauch-
warmwasserbereitung mittels Strom bei den vergleich-
baren örtlichen Haushaltstarifen (Arbeitspreisen) in der
Regel nicht überschreiten.
13. Bei der Berechnung der jährlichen Heizungsbetriebs-
kosten bei Fernwärmeversorgung sollen folgende Höchst-
sätze für die Anschlußkostenbeiträge einschließlich 11%
Mehrwertsteuer nicht überschritten werden. Die Werte
beziehen sich auf den Anschlußwert der Gebäude nach
DIN 4701.

Tabelle 4

Anschlußkostenbeiträge bei Fernheizung

Mehrfamilienhäuser	150 DM je 1000 kcal/h
Einfamilienhäuser als Reihenhäuser	250 DM je 1000 kcal/h
als Reihenhäuser, mehr als ein Drittel versetztes Reihenhäuser	
Reihenhäuser-Winkeltyp Doppelhäuser	
als freistehendes Haus	310 DM je 1000 kcal/h

14. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. September 1971
in Kraft.

— MBl. NW. 1971 S. 1527.

7861

7817

Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 9. 7. 1971 — II A 2 — 2124/2 — 3187 und III B 3 —
228 — 18293.

Zur Durchführung und Ergänzung der Richtlinien des
Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(BR) für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen
in der Land- und Forstwirtschaft v. 1. 1. 1971 (MinBl. BML
S. 20) wird folgendes bestimmt:

1 Verfahren

- 1.1 Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landes-
beauftragte sind für ihren Bezirk zuständig für die För-
derung gemäß Teil A, B und C der BR mit Ausnahme der
Aufgaben nach Nummer 1.2.

- 1.2 Das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen
ist zuständig für die Förderung

- 1.21 nach Nummer 8. der BR, wenn das bauliche Investi-
tionsvolumen einschließlich der technischen Ausrüstung
80 000,— DM überschreitet, öffentliche Darlehen ge-
währt werden können und nach Nummer 42. der BR
ein Betreuer einzuschalten ist,

- 1.22 nach Nummern 9. bis 13. und Nummern 20.3.1. bis 20.5.
der BR (Aussiedlung, Teilaussiedlung und Betriebs-
zweigaussiedlung),

- 1.23 nach Teil B der BR, sofern neben einer Förderung nach
Nr. 8. der BR auch eine Förderung nach Nr. 21. der BR
beantragt wird; die Fachberatung der Landwirtschafts-
kammer ist einvernehmlich zu beteiligen.

- 1.3 Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landes-
beauftragte und das Landesamt für Agrarordnung sind
im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Nummer 1.1 und
1.2 die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit
im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Zu ihren Auf-
gaben gehören insbesondere:

- 1.31 Verfahrensregelungen für nachgeordnete Behörden und
andere beteiligte Stellen,

- 1.32 die Prüfung der Anträge und der Förderungsvoraus-
setzungen,

- 1.33 die Einberufung und Durchführung von Gutachterauss-
schußsitzungen,

- 1.34 die Verlängerung der Laufzeit des Betriebsentwick-
lungsplanes gem. Nummer 5.4. der BR,

- 1.35 die Bewilligungen, gegebenenfalls verbunden mit Be-
dingungen und Auflagen (z. B. Nummer 46. der BR),

- 1.36 die Benachrichtigung der Kreditinstitute über bewilligte
Zinsverbilligungen, öffentliche Darlehen und Beihilfen
sowie die Auszahlung von Beihilfen nach Nummer 31.
der BR,

- 1.37 die Entgegennahme und Prüfung der Verwendungs-
nachweise,

- 1.38 die Meldung über die Verwendung der Förderungsmittel
nach Nummern 51. und 51.1. der BR an mich,

- 1.39 die Rückforderung von Förderungsmitteln und Einstel-
lung der Förderung sowie die Zustimmung nach Num-
mern 40.1.2. und 40.2.6. der BR.

- 1.4 Zu den Aufgaben der Kreditinstitute gehören:

- 1.41 die Prüfung der Absicherung nach Nummern 39.1. und
39.2. der BR,

- 1.42 die vierteljährliche Mitteilung an die Bewilligungsbe-
hörde über den Auszahlungsstand der bewilligten
Mittel,

- 1.43 die Benachrichtigung der Bewilligungsbehörde, wenn
ein Verstoß gegen die Richtlinien bekannt wird,

- 1.44 die Vorlage der Nachweise über die Verwendung der
zinsverbilligten Kapitalmarktmittel nach Nummern 51.
und 51.1. der BR an die Bewilligungsbehörde mit Aus-
nahme der Förderungen nach Nummern 1.21 und 1.22.

1.5 Gutachterausschüsse

- 1.51 Nach Nummer 41.3.1. der BR wird ein Gutachterauss-
schuß für den Bezirk jeder Landwirtschaftskammer ge-
bildet. Jedem Gutachterausschuß gehören an

— zwei von der Landwirtschaftskammer zu benennende
Gutachter,

— ein vom regionalen Landwirtschaftsverband oder bei
Investitionsvorhaben für Spezialkulturen vom zu-
ständigen Fachverband zu benennender Gutachter,

— der jeweilige Geschäftsführer gemäß Nummer 1.53.

Ein Beauftragter des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen kann an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Er ist auf Antrag zu hören.

- 1.52 Die Mitglieder der Gutachterausschüsse werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen berufen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 1.53 Die Geschäftsführung des Gutachterausschusses nehmen die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und das Landesamt für Agrarordnung entsprechend den Zuständigkeiten nach Nummern 1.1 und 1.2 wahr.
- 1.54 Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und das Landesamt für Agrarordnung haben Zeitplanung und Durchführung der Gutachterausschußsitzungen zu koordinieren und für die Anwendung einheitlicher Beurteilungskriterien zu sorgen.
- 1.55 Die Geschäftsordnung für Gutachterausschüsse regelt ein besonderer Erlaß.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Förderungen gemäß Teil A, B und C der BR sind getrennt voneinander auf besonderen Vordrucken zu beantragen. Die Antragsteller haben jeweils zu erklären, zu welchen anderen Teilen der BR Förderungsanträge gestellt worden sind oder beabsichtigt sind.
- 2.2 Förderungsfähig sind Nettobeträge der Aufwendungen. Rabatte, Skonti und die Mehrwertsteuer gehören nicht zum förderungsfähigen Investitionsvolumen.
- 2.3 Bei Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen beizubringen:
 - 2.31 wenn die Baukosten 15 000,— DM übersteigen, ein befürwortendes Gutachten der Landwirtschaftskammer zur Bauplanung und Bautechnik und
 - 2.32 wenn die Baukosten 50 000,— DM übersteigen, eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.
 - 2.33 Falls in absehbarer Zeit eine Aussiedlung erforderlich ist, so können Baumaßnahmen am bisherigen Standort gefördert werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Nutzungsdauer gerechtfertigt sind. Nummer 2.31 ist sinngemäß anzuwenden.
- 2.4 Beim Erwerb eines bestehenden Betriebes (Nummer 11. der BR), bestehender Wirtschaftsgebäude oder landwirtschaftlicher Wohnhäuser (Nummer 21.1. der BR) ist ein befürwortendes Gutachten der Landwirtschaftskammer vorzulegen.
- 2.5 Die Entscheidungen in den nach den BR zugelassenen Ausnahmefällen sind von der Bewilligungsbehörde aktenkundig zu begründen.
- 2.6 Zu Nummer 2.4. der BR:
Landarbeiterwohnungen und -eigenheime können nach den BR nicht gefördert werden.

3 Besondere Bestimmungen zu Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

- 3.1 Zu Nummer 2.1.1. und 2.1.2. der BR:
Die Aufwendungen für den Zukauf von Rindvieh sowie für den An- und Zukauf von Zuchtschafen sind bei Abstockungen innerhalb des Förderungszeitraums um den Wert der abgestockten Viehbestände zu mindern.
- 3.2 Zu Nummern 2.3.1. und 2.3.2. der BR:
Als regionale Aufbaupläne gelten die von den Landwirtschaftskammern aufgestellten und von mir genehmigten Strukturpläne. Für die Sortenbereinigung in Obstbaubetrieben sind die im Rahmen der zu Nummer 2.3.1. der BR genannten Strukturpläne aufgestellten Sortenlisten zugrunde zu legen.
- 3.3 Zu Nummern 2.5.1. und 2.5.2. der BR:
- 3.31 Landankäufe durch Verpächter sind nicht förderungsfähig.

3.32 Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung nach Nummer 2.5.1. der BR sind vom Amt für Agrarordnung, für die Förderung nach Nummer 2.5.2. der BR vom Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreise schriftlich zu bestätigen.

3.33 Bei Landankauf darf die förderungsfähige Höhe der Aufwendungen je Hektar 16 000 DM nicht überschreiten. Landankäufe mit darüber hinausgehenden Aufwendungen sind nicht förderungsfähig. Grundstückserwerb im unmittelbaren Zusammenhang mit der betriebsnotwendigen Erweiterung der Hofstelle gehört nicht zu den Landankäufen nach Nummer 2.5. der BR.

3.4 Zu Nummer 2.7. der BR:

Hierzu gehören auch landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

3.5 Zu Nummern 2.8. und 2.9. der BR:

Der Antragsteller hat zu versichern, daß die Maßnahmen nicht gemäß Nummer 2.8. der BR durchgeführt werden und daß er mit den Investitionen nicht begonnen hat und vor der Bewilligung der Förderung nicht beginnen wird.

3.6 Zu Nummer 3.3. der BR:

Die Abgrenzung ist nach einkommensteuerrechtlichen Kriterien vorzunehmen. Die Sonderregelung in Nummer 3.7. der BR, letzter Satz, wird hiervon nicht berührt. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde hat der Antragsteller seine Antragsberechtigung an Hand des zuletzt erteilten Einkommensteuerbescheids nachzuweisen.

3.7 Zu Nummer 3.4. der BR:

Der Antragsteller hat eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

3.8 Zu Nummer 3.5.1. der BR:

Langfristige Investitionen im Sinne dieser Bestimmung sind Investitionen mit mindestens 10jähriger Nutzungsdauer. Verpächter werden nicht gefördert, wenn sie ihren Betrieb an den Hofnachfolger verpachtet haben. Der Pächter hat die Förderungsvoraussetzungen nach Nummern 3.1. bis 3.4. der BR zu erfüllen.

3.9 Zu Nummer 3.5.2. der BR:

In der Regel ist ein Nutzungsverhältnis als langfristig anzusehen, wenn es mindestens für noch 12 Jahre nach Antragstellung vereinbart ist.

3.10 Zu Nummern 4. und 5. der BR:

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Pächter, wenn der Verpächter Antragsteller ist.

3.11 Zu Nummer 4.3. der BR:

Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, entsprechend dieser Bestimmung für die Dauer von 10 Jahren Bücher zu führen.

3.12 Zu Nummern 4.3.1., 4.6. und 4.7. Satz 2 der BR:

Die beauftragte Stelle im Sinne dieser Vorschriften ist der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.

3.13 Zu Nummer 4.7. Satz 1 der BR:

Die mit dem Prüfungsvermerk versehene Zweitschrift ist dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem zuzusenden.

3.14 Zu Nummern 5. bis 5.2. und 5.5. der BR:

Als Zeitpunkt für das Einsetzen der Förderungsmaßnahmen gilt derjenige Zeitpunkt, an dem die erste förderungsfähige Investition begonnen oder durchgeführt wird.

Als Betriebsentwicklungsplan sind vorerst die Blätter B 1 bis B 10 (B 10 jedoch nur bei Neubauten und Baumaßnahmen über 80 000,— DM) des bisher verwendeten Betriebsentwicklungsplanes bei allen Investitionen gemäß Teil A und Teil B Nummern 21.1. und 21.2. der BR zu verwenden. Die Seiten B 6a und B 7a sowie B 6b und B 7b können wahlweise benutzt werden. Für Gartenbaubetriebe gelten die bisherigen Regelungen.

Das Reineinkommen zuzüglich Fremdlöhne sowie die Förderungsschwelle sind nach den Erläuterungen im Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten vom 1. März 1971 (n. v.) — IV B 1 — 4310 — 15/71 — zu berechnen.

Regelungen zu Nummer 5.5 der BR behalte ich mir vor.

3.15 Zu Nummern 6.1. bis 6.1.4. der BR:

3.151 Das erhebliche öffentliche Interesse an einer Betriebszweigaussiedlung, Teilaussiedlung oder Aussiedlung ist vom Amt für Agrarordnung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist mit Begründung den Antragsunterlagen beizufügen.

3.152 Im Hinblick auf den Aussiedlungsstandort hat der Betreuer beim Amt für Agrarordnung einen Grundsatztermin zu beantragen.

Zu diesem Termin sind unter Beifügung der vom Betreuer zu erstellenden Übersichtskarten (etwa Deckpausen zum Meßtischblatt) zu laden:

- a) der Antragsteller,
- b) der Betreuer und ggf. der Architekt,
- c) die Gemeindeverwaltung,
- d) die Kreisverwaltung,
- e) die Bezirksplanungsstelle der Landesplanungsgemeinschaft beim Regierungspräsidenten bzw. die Landesplanungsgemeinschaft Ruhrkohlenbezirk,
- f) das Landesstraßenbauamt,
- g) das Wasserwirtschaftsamt,
- h) das Gewerbeaufsichtsamt, soweit Emissionen und andere Störungen in Betracht kommen,
- i) der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, die Landbauaußenstelle bzw. die Bezirksstelle für Agrarstruktur, die Wirtschaftsberatungsstelle sowie der Ortslandwirt,
- j) der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, falls ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz — FlurbG — vom 14. Juli 1953 (BGBl. III 7815 — 1) anhängig ist,
- k) weitere mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Stellen (z. B. Unternehmen der Elektrizitätsversorgung, Fernmeldeamt).

3.153 In diesem Termin sind die für die Planung und Durchführung der Aussiedlung bedeutsamen Fragen zu erörtern, insbesondere der in Aussicht genommene Standort, der Kostenvoranschlag einschließlich der Erschließungskosten für das Neugehöft und die Verwertung des Althöftes.

3.154 Die Beteiligten zu Buchstaben c) bis k) sollen abschließend zum Standort Stellung nehmen. Mit Rücksicht darauf ist die Ladungsfrist hinreichend zu bemessen. In der Ladung ist auf die Verhandlungspunkte hinzuweisen.

3.155 Über das Ergebnis des Termins ist vom Amt für Agrarordnung eine Niederschrift anzufertigen und den Antragsunterlagen zusammen mit der Bestätigung über das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses an der Aussiedlung beizufügen.

3.156 Wird in dem Grundsatztermin keine Einigung zwischen den beteiligten Stellen erzielt, hat das Amt für Agrarordnung — unbeschadet der gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen innerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG — dem Landesamt für Agrarordnung zu berichten. Dieses setzt sich mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden ins Benehmen. Wird auch dann kein Einvernehmen erzielt, ist mir zu berichten.

3.157 Das Amt für Agrarordnung entscheidet, ob der Grundsatztermin oder eine Teilnahme daran entfallen kann, wenn die für die Planung und Durchführung der Aussiedlung bedeutsamen Fragen schriftlich oder durch schriftlich festgelegte Vorverhandlungen geklärt worden sind.

3.16 Zu Nummern 6. und 8. der BR:

3.161 Die Bestimmungen meines RdErl. v. 3. 7. 1962 (SMBl. NW. 7817) sind zu beachten.

3.162 Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist der Bauplanung und der baufachlichen Prüfung der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 9. 1963 (SMBl. NW. 234) zugrunde zu legen. Ausgenommen bleiben in Nr. 5 die Teile des 2. Satzes „und führen sie zu einer Überschreitung der veranschlagten Baukosten“ und „unter gleichzeitiger Beifügung eines neuen Finanzierungsplanes, aus dem die Aufbringung der fehlenden Mittel einwandfrei hervorgeht“.

3.163 Ferner ist mein RdErl. v. 5. 8. 1965 (SMBl. NW. 234) anzuwenden.

3.17 Zu Nummer 8. der BR:

Umfassende Neu- und Erweiterungsbauten sowie Um- und Ausbauten von Wirtschaftsgebäuden eines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich ihrer technischen Ausrüstung (bauliche Maßnahmen im Altgehöft) liegen vor, wenn

3.171 die Wirtschaftsgebäude einschließlich ihrer technischen Ausrüstung durch diese Investitionen rationellen Anforderungen angepaßt werden,

3.172 die Aufwendungen für die baulichen Investitionen im Vergleich zum vorhandenen Wert der Wirtschaftsgebäude erheblich sind und

3.173 für die Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Planung und bautechnischen Durchführung mehr als 50 v. H. derjenigen Kosten aufzuwenden sind, die bei Inanspruchnahme aller Leistungen vom Vorentwurf bis zur Schlußabrechnung nach GOA anfallen würden.

3.18 Zu Nummer 8.3. der BR:

Die Vorschrift wird an folgendem Beispiel erläutert:

Förderungsfähiges Investitionsvolumen (Höchstgrenze)	= 200 000,— DM
öffentliches Darlehen nach Nummer 8.2. der BR	= 60 000,— DM
zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen (85 v. H. von 140 000,— DM)	= 119 000,— DM
Eigenleistung (15 v. H. von 140 000,— DM)	= 21 000,— DM.

3.19 Zu Nummern 9.1. und 10.1. der BR:

Die baren und unbaren Eigenleistungen jedes einzelnen Antragstellers sind nachzuweisen.

3.20 Zu Nummern 9.2.2. und 10.2. der BR:

Die Bestätigung über die Angemessenheit des Veräußerungs- oder Verwertungswertes der alten Hofstelle erteilt die Landwirtschaftskammer.

3.21 Zu Nummer 11.2. der BR:

Zum Wiederbeschaffungswert der stehenbleibenden Gebäude oder Gebäudeteile nimmt die Landwirtschaftskammer gutachtlich Stellung.

3.22 Zu Nummern 11. bis 11.2. der BR:

Nummer 3.15 ist entsprechend anzuwenden.

4 Besondere Bestimmungen zu Kooperationen

4.1 Zu Nummer 14. der BR:

Die Verträge sind dem Antrag beizufügen. In jedem Einzelantrag sind Namen und Anschriften aller an der Kooperation Beteiligten aufzuführen.

4.2 Zu Nummer 14.4. der BR:

Jedem Antrag eines an einer Kooperation Beteiligten ist eine Aufstellung über die selbstbewirtschaftete Nutzfläche und die im Einzelbetrieb gehaltenen Vieheinheiten beizufügen (vgl. 3.7. der BR).

4.3 Zu Nummern 15. und 16. der BR:

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist aktenkundig zu vermerken.

4.4 Zu Nummer 17. der BR:

Die Beteiligung an einer sonstigen Kooperation ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

4.5 Zu Nummer 20.2. der BR:

Die Höchstgrenze von 600 000,— DM gilt auch für Aus-siedlungsverfahren in Form von Kooperationen.

Anträge über Ausnahmen von der Förderungshöchstgrenze sind mir mit den notwendigen Unterlagen und einer Stellungnahme der Bewilligungsbehörde zur Weiterleitung an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

4.6 Zu Nummern 20.3. bis 20.3.2. der BR:

Nummern 3.19 und 3.20 sind anzuwenden.

5 Besondere Bestimmungen zur Förderung von Wohnteilen**5.1 Zu Nummer 21.1. der BR:**

Nummer 6.2. der BR ist zu beachten.

5.2 Zu Nummer 21.3. der BR:

Der Klammerzusatz „Instandsetzung und Modernisierung“ ist zu streichen. Reparaturen gelten nicht als Verbesserungsmaßnahmen.

5.3 Zu Nummer 30.1. der BR:

Bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Förderung zur Verbesserung des Wohnteils ohne betriebliche Investitionen sind der bereits vorhandene und künftige Kapitaldienst sowie eine genügend hohe Eigenkapitalbildung besonders zu beachten.

5.4 Zu Nummer 31. der BR:

Bei Gewährung einer Beihilfe brauchen die Voraussetzungen nach Nummern 4. und 5. der BR nicht vorzuliegen. Diese Beihilfe kann nicht neben der Zinsverbilligung nach Teil B der Bundesrichtlinien gewährt werden. Die Auszahlung der Beihilfe kann auf höchstens 3 Jahre aufgeteilt werden. Nummer 41.4. letzter Satz der BR wird insoweit eingeschränkt.

6 Besondere Bestimmungen zu Überbrückungshilfen**6.1 Zu Nummer 32. der BR:**

Die Nummern 2. bis 2.2. der BR sind sinngemäß anzuwenden.

6.2 Zu Nummer 33.1.3. der BR:

Über die Beratung ist ein Vermerk zu den Unterlagen zu nehmen.

6.3 Zu Nummer 34. der BR:

Für den Überbrückungsplan sind die Blätter B 1 bis B 4 und B 9 des bisher gebräuchlichen Betriebsentwicklungsplanes zu verwenden.

7 Sonstige Bestimmungen**7.1 Zu Nummer 41. der BR:**

Für die Förderungen gemäß Teil A, B und C der BR ist jeweils ein gesonderter Antragsvordruck zu verwenden.

7.2 Zu Nummer 41.3. der BR:

Das Landesamt für Agrarordnung benachrichtigt den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten von jeder Bewilligung.

7.3 Zu Nummer 41.3.1. der BR:

Die Landwirtschaftskammern nehmen zu allen Betriebsentwicklungsplänen Stellung, bevor diese dem Gutachterausschuß vorgelegt werden.

7.4 Zu Nummer 41.3.3. der BR:

Es wird auf Nummer 1.5 verwiesen.

7.5 Zu Nummer 41.3.4. der BR:

Der Ausschuß wird von mir bei Bedarf gebildet.

7.6 Zu Nummer 41.4. der BR:

Den Bewilligungsbehörden werden die Förderungsmittel im Rahmen von Bewilligungskontingenten zugewiesen. Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die Bewilligung einstweilen die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind, sofern bei einem geringen Umfang der Anträge nicht nach einer sachlichen Rangfolge bewilligt werden kann.

7.7 Zu Nummern 42. bis 42.2. der BR:

Betreuer sind:

- a) die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH., Düsseldorf,
- b) die Deutsche Bauernsiedlung GmbH., Düsseldorf,
- c) die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung GmbH., Düsseldorf.

7.8 Zu Nummern 51. und 51.1. der BR:

Bei der Inanspruchnahme von zinsverbilligten Kapitalmarktmitteln hat der Antragsteller gegenüber dem Kreditinstitut zu erklären, daß der Darlehensbetrag zur Finanzierung von förderungsfähigen Investitionen entsprechend der Bewilligung verwendet wird.

8 Schlußbestimmungen**8.1 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Förderungsmitteln nach den BR und diesem Erlaß sowie den dazu noch ergehenden Bestimmungen besteht nicht.****8.2 Der Landesrechnungshof und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich das jederzeitige Prüfungsrecht über die Einhaltung der BR, der vorstehenden und noch ergehenden Bestimmungen sowie über die Verwendung der Mittel vor.****8.3 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1971 in Kraft.**

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- mein RdErl. v. 25. 9. 1968 (SMBL. NW. 7817),
- mein Erlaß v. 26. 7. 1967 (n. v.) — II 2 — 2103/5 — 820 —, soweit er die Nummer 8 Ziffern 1 und 2 Buchstabe a und die Nummern 9 und 10 der Richtlinien 1967 des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen v. 7. 7. 1967 (Bundesanzeiger 1967 Nr. 136) betrifft.

8.4 Die nach Nummer 8.3 außer Kraft getretenen Erlasse sind in den Fällen weiterhin anzuwenden, in denen nach den bisherigen Bundes- und Landesbestimmungen Förderungsmittel bewilligt worden sind oder werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1528.

II.**Landesregierung****Behördliches Vorschlagswesen**

Bek. d. Landesregierung v. 26. 8. 1971

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 16. September 1970 bis 13. Mai 1971 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Buchung von Rücklaufbeträgen für das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Der Vorschlag bringt eine wesentliche Verbesserung für die kassenmäßige Abwicklung der aus Rücklaufbeträgen bestehenden Einnahmen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NW.

Belohnung: 500,— DM

Einsender: Regierungsangestellter A. Hannen
Düsseldorf, Bezirksregierung

2. Einbau einer mechanischen Sperre für den Bandwechselschalter am Funksprengerät SEM 27

Belohnung: 500,— DM

Einsender: Polizeiobermeister H. Pamp
Fernmeldedienst der Polizei Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

3. Zusammenbau vorhandener Strahlenmeßgeräte zu einem automatisch messenden Kontaminationswarngerät
Das vom Einsender entwickelte Gerät ermöglicht gleichzeitig den Ablauf mehrerer Meßvorgänge ohne Bedienungsaufwand.
Belohnung: 500,— DM
Einsender: Techn. Angestellter G. Poniwaß
Meß- u. Prüfstelle für Strahlenschutz u. Kerntechnik des Landes Nordrhein-Westfalen
4. Verbesserung der Hubeinstellungs- und Ablesegenauigkeit an den vorhandenen Meßsendern für Schmalbandtechnik
Nach dem Vorschlag kann der für die bisherige 50-kHz-Technik bestimmte Meßsender unter Beibehaltung der alten Hubanzeigebereiche auch für die neuen Funkgeräte mit 20-kHz-Technik (FuG 7b) verwendet werden.
Belohnung: 500,— DM
Einsender: Polizeihauptmeister R. Schütz
Fernmeldedienst der Polizei Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
5. Meß- und Prüfwert zum Fernsprechrück F 57
Die vorgeschriebenen Leitungs- und Übertragungsmessungen können mit dem vom Einsender entwickelten Meß- und Prüfwert einfacher und schneller ausgeführt werden als bisher.
Belohnung: 500,— DM
Einsender: Polizeiobermeister H. Wolf
Fernmeldedienst der Polizei Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
6. Datenverarbeitung beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen
Der Einsender zeigt mit seinem Vorschlag Anwendungsmöglichkeiten der Datenverarbeitung zum Nachweis und zur Bereitstellung geologischer Informationen auf, die zur schnelleren Nutzbarmachung der umfassenden Archivdaten führen.
Belohnung: 350,— DM
Einsender: Dr. H. Colin
Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld
7. OB-Übertragung zur Anpassung von Wählnebenstellenanlagen an 25-Hz-Rufleitungen im Polizeifernsprechnetz und Telebildnetz
Durch die vom Einsender entwickelte Anpassungsübertragung werden die zeitweise auftretenden falschen Anruf- und Schlußzeichen beseitigt.
Belohnung: 300,— DM
Einsender: Polizeihauptmeister B. Castner
Fernmeldedienst der Polizei Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
8. Vereinfachung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens für die Gewährung von Zuschüssen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen
Nach dem Vorschlag können Antrag und Bewilligung auf einem Blatt erfolgen und Überstücke im Durchschreibeverfahren auf besonders beschichtetem Papier hergestellt werden.
Belohnung: 300,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter F. Nennstiel
Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung, Münster
9. Konstruktionen für Vorsatzrahmen an Brandversuchsständen
Die vom Einsender entwickelten Geräte ermöglichen eine einfachere und schnellere Befestigung der ausgemauerten Rahmen für Brandversuche.
Belohnung: 300,— DM
Einsender: Techn. Angestellter W. Pott
Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund
10. Teilmechanisierung eines analytischen Meßverfahrens für den Gewässerschutz
Nach dem Vorschlag werden die in Serie notwendigen Bestimmungen von Detergentien in Oberflächen- und Grundwasser wesentlich genauer und schneller durchgeführt als bisher.
Belohnung: 250,— DM
Einsender: Techn. Angestellter H. Franken
Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz NW, Duisburg-Ruhrort
11. Einführung einer Sammlung von Tabellen und Übersichten für die Rentenberechnung nach dem Bundesversorgungsgesetz
Belohnung: 200,— DM
Einsender: Regierungsamtmann
Karl-H. Fürstenberg
Regierungsamtmann H. Mais
Versorgungsamt Dortmund
12. Transportvorrichtung für Belastungsgewichte bei Brandversuchen
Der Einsatz der von den Einsendern entwickelten Transportvorrichtung führt zu einer beachtlichen Arbeitszeiterparnis.
Belohnung: 200,— DM
Einsender: Techn. Angestellter H. Thinenkamp u. Techn. Angestellter E. Landgraf
Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund
13. Wegfall der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Grundbuchberichtigungen nach § 13 Abs. 1 Landesstraßengesetz und § 6 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz
Nach dem Vorschlag wird das Verfahren bei Grundbuchberichtigungen wesentlich vereinfacht.
Belohnung: 200,— DM
14. Verwendung abnehmbarer Rundumkennleuchten an Funkstreifenwagen der Polizei
Der Vorschlag erleichtert die Verwendung der Funkstreifenwagen auch für Zivilstreifen.
Belohnung: 200,— DM
15. Justiereinrichtung für Rauchdichte-Meßgeräte
Die vom Einsender entwickelte Vorrichtung vermindert die Unfallgefahr und die Arbeitszeit.
Belohnung: 150,— DM
Einsender: Techn. Angestellter F. Banze
Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund
16. Verbesserung der Fernheizzentrale des Durchgangwohnheimes Waldbröl
Belohnung: 150,— DM
Einsender: W. Lütz
Durchgangwohnheim Waldbröl
17. Verwendung eines neukonstruierten 1000-cm³-Prüfkolbens zur Eichung von Öldurchlaufzählern
Der Vorschlag führt zu einer Zeitersparnis durch den Fortfall des Spülens mit einem öllösenden Mittel.
Belohnung: 150,— DM
Einsender: Techn. Angestellter M. Pulm
Düsseldorf, Eichamt
18. Verfahren zur systematischen Auswertung von Luftaufnahmen für Zwecke der Kampfmittelbeseitigung
Belohnung: 150,— DM
Einsender: Feuerwerker und techn. Einsatzleiter
H.-J. Ulmer
Detmold, Bezirksregierung
19. Einführung eines Vordrucks zur Meldung vordringlicher Betriebsprüfungen
Belohnung: 150,— DM
Einsender: Steuerrat H. Römer
Finanzamt Hagen

20. Veröffentlichungen über den Ausbau des Gesamtstraßennetzes im Lande Nordrhein-Westfalen
Belohnung: 150,— DM
Einsender: Amtsrat H. Schüring
Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes Nordrhein-
Westfalen
21. Maschinelle Durchführung der einheitlichen und geson-
derten Feststellungen des gemeinen Werts von Aktien,
Anteilen und Genußscheinen
Belohnung: 150,— DM
22. Entwicklung einer Schablone zum Testen von Pro-
grammen in der EDV
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Steuerinspektor z. A. G. Günther
Rechenzentrum der Finanzverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen
23. Einführung einer Tabelle mit den maßgeblichen Bestim-
mungen für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen
zur ärztlichen Untersuchung Jugendlicher nach dem
Jugendarbeitsschutzgesetz
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Stadtoberinspektor E. Hicke
Stadtverwaltung Bochum
24. Verwendung anderer Papiersorten bei
 - a) Mängelberichten
 - b) Gebührenpflichtigen Verwarnungen als Zahlkarten
 Belohnung: 100,— DM
Einsender: Polizeiobermeister L. Hugo
Düren
25. Verwendung der von der Finanzverwaltung im Kraft-
fahrzeugsteuerverfahren benutzten Postkarten mit Nach-
nahme zur Werbung für das Lastschriftverfahren
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Steueroberinspektor W. Kaup
Finanzamt Lüdinghausen
26. Änderung des Vordrucks „LSt 4“
 - a) Falzung des Mittelteils
 - b) Eindruck der Spalte „Vermerke des Finanzamts“ auf
Seite 5
 Belohnung: 100,— DM
Einsender: Steueramtsinspektor J. Limburger
Finanzamt Gemünd (Eifel)
27. Verfahrensänderung bei der Berichtigung von Fehl-
buchungen infolge Sachkonten-Verwechselungen nach
Abschluß der Kontokartenkartei V
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Steuerinspektor E. Neuhaus
Finanzamt Ibbenbüren
28. Ablochung der Einzugsermächtigungen bei der Erhebung
der Kraftfahrzeugsteuer und der Umlage der Landwirt-
schaftskammern
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Steuerassistent z. A. R. Pietz
Finanzamt Arnsberg
29. Einführung des Karteisystems bei der Durchführung der
kostenlosen Schülerbeförderung
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter J. Rädisch
Alsdorf, Staatl. Gymnasium
30. Vereinfachung des Verfahrens bei der Erstellung von Ver-
gleichsmittelungen gem. § 71 b BVG durch das LBV
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Regierungsobersekretär G. Reinwart
Landesamt für Besoldung und Versor-
gung NW, Düsseldorf
31. Erleichterung im Zahlungsverkehr bei den Justizvoll-
zugsanstalten
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Regierungshauptsekretär G. Sonntag
Justizvollzugsanstalt Münster
32. Einführung von Vordrucken für die Bearbeitung von
Einsprüchen ohne Begründung
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Steuerrat J. Velden
Finanzamt Aachen-Land und Monschau
33. Zusammenfassung der Adrema-Vordrucke (Adrema 1 bis
Adrema 10) mit den Eingabewertbogen ALDA-DAT 1
und 2 bzw. 4 und 5
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter D. Wolgramm
Finanzamt Hamm
34. Änderung des Runderlasses des Innenministers des Lan-
des Nordrhein-Westfalen betr. Aufgaben der Polizei bei
Straßenverkehrsunfällen vom 12. 6. 1969 — SMI. NW.
20510 —
Belohnung: 100,— DM
35. Automation des gerichtlichen Mahnverfahrens
Belohnung: 100,— DM
36. Vereinfachung des Verbrauchsnachweises für Büroklein-
gerät und Büromaterial
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter E. Anders
Finanzamt Bielefeld-Stadt
37. Änderung des Vordrucks „Antrag auf bakteriologische
Fleischuntersuchung“
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter F. Einhoff
Staatl. Veterinäruntersuchungsamt
Münster
38. Einführung eines besonderen Vordrucks für die Rein-
schrift der Kostenrechnung in Zivilprozeßsachen
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Justizangestellter H. Hanssen
Amtsgericht Moers
39. Technische Verbesserung von Vakuumpumpen
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Techn. Angestellter W. Mehles
Landesamt für Immissions- und Boden-
nutzungsschutz, Essen
40. Änderung des Einkommensteuer-Erklärungsvordrucks
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Steueramtman J. Thiel
Finanzamt Dortmund-Süd
41. Fertigung der Nachweisung über Bekanntmachungs-
kosten in Rechtssachen und der Benachrichtigung der
Zahlungsempfänger in einem Arbeitsgang durch Anwen-
dung des Durchschreibeverfahrens
Belohnung: 75,— DM
42. Fertigung der Auszahlungsanordnungen und Überwei-
sungsträger bei Einzelhaushaltsausgaben in einem Ar-
beitsgang durch Verwendung des Durchschreibeverfah-
rens
Belohnung: 75,— DM
43. Einführung eines kombinierten Vordrucks für Unter-
suchungsergebnisse und Gebührenbescheide bei den
Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern
Belohnung: 75,— DM

44. Einführung landeseinheitlicher Vordrucke für die Befreiungsvorschrift gem. § 2 Nr. 5a KraftStG
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerhauptsekretär H. Alberti
Finanzamt Schwelm
45. Verbesserung des Verfahrens zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse bei Versorgungsberechtigten
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Regierungsobersekretärin E. Becker
Versorgungsamt Gelsenkirchen
46. Ergänzung des Quittungsblocks für Vollziehungsbeamte
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerobersekretär W. Bündler
Finanzamt Lüdinghausen
47. Anregung zur Ausbildungsordnung für Beamte des einfachen Dienstes in der Justizverwaltung
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Justizoberamtsmeister F. Höfkes
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Krefeld
48. Verfahrensänderung bei der Bearbeitung von Verkehrsunfällen
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Polizeihauptmeister K. Hofmann
Kreispolizeibehörde Dortmund
49. Änderung des Programms der Datenerfassungs- und Buchungsmaschine Digitronic 1001 hinsichtlich der Eingabe des Wertstellungstages
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerhauptsekretär H. Koors
Finanzamt Lübbecke
50. Vervielfältigung von Schriftstücken im Lichtpausverfahren
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter H.-G. Pauen
Minden, Wasserwirtschaftsamt
51. 1. Änderung des Vordrucks „StP Nr. 27“
2. Einführung eines Ladungsformulars bei Anwendung des § 233 Abs. 2 StPO
Belohnung: 50,— DM je Vorschlag
Einsender: Justizhauptsekretär R. Rüter
Amtsgericht Bielefeld
52. Vereinfachung eines Anzeigeverfahrens im innerdienstlichen Bereich
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Polizeiobermeister H. Späth
Direktion der Bereitschaftspolizei, Bork
53. Anweisung von Zahlungen auf Konten, die dem Lastschriftverfahren angeschlossen sind
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellte M. Stremmer
Finanzamt Gladbeck
54. 1. Herstellung des Vordrucks „Anlage“ zum maschinell erstellten ESt/GewSt-Bescheid in Blockform für den Geschäftsbereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf
2. Änderung des maschinell erstellten ESt-Bescheids — beschränkte Steuerpflicht —
3. Verdeutlichung von Sachverhalten im Rahmen des maschinellen Programms für beschränkte ESt-Pflicht
Belohnung: 50,— DM je Vorschlag
Einsender: Steueroberinspektor M. Stubbe
Finanzamt Düsseldorf Altstadt
55. Gestaltung der Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Stadtkammern N. Terschlässen
Stadtverwaltung Lennestadt
56. Änderung des Vordrucks „Aufstellung über auszu zahlende Steuerbeträge (Muster 25/26 BuchO)“
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter H. Thiekötter
Finanzamt Meschede
57. Ergänzung der Vordrucke „StA 64 und StA 64a“ durch einen Zusatzvermerk für die Angabe des Lösungsgrundes
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Stellerrat J. Velden
Finanzamt Aachen-Land und Monschau
58. 1. Einführung eines einheitlichen Verfahrens bei der Übersendung von Beihilfebescheiden im Bereich der Finanzverwaltung
2. Änderung des Vordrucks „WoP 7 NW 10“
Belohnung: 50,— DM je Vorschlag
Einsender: Oberstellerrat P. Wiedenbruch
Finanzamt Iserlohn
59. Einschränkung bei der Weiterleitung von Fahndungs fernschreiben
Belohnung: 50,— DM
60. Verbesserung des Vordrucks für Firmen- und Kontrollmitteilungen
Belohnung: 50,— DM
61. Änderung der Aufmaßblätter für die Bauabrechnung mit elektronischen Rechenautomaten
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Techn. Angestellter M. Henke
Finanzbauamt Düsseldorf
62. Verwendung von Klebezetteln für die Änderung der Steuerklasse auf den Lohnsteuerkarten
Belohnung: je 30,— DM
Einsender: Steueramtmann H. Kaula
Finanzamt Gelsenkirchen
Steuerhauptsekretär H. Resé
Finanzamt Aachen-Stadt
63. Verbesserung der Pistolentaschen
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Polizeiobermeister E. Kausch
Wuppertal, Polizeipräsidium
64. Ergänzung des Vordrucks „Vm 9a“ — EW-Eigentümer-Mitteilung —
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Steuerobersekretär S. Rüdiger
Finanzamt Lübbecke
65. Änderung der Vordrucke „OFD Münster St 31 — 110/17 und 110/17b — Einspruchsentscheidung“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Steueramtmann J. Thiel
Finanzamt Dortmund-Süd
66. Änderung von Ladevordrucken
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Justizhauptsekretär H. Weiler
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bonn
67. Vereinfachung des Anweisungsverfahrens bei der Zahlung von Entschädigungen für das Tragen von Zivilkleidung an uniformierte Polizeibeamte
Belohnung: 30,— DM

In den Fällen, in denen kein Name aufgeführt ist, hat der Einsender darum gebeten, ungenannt zu bleiben.
Im gleichen Zeitraum sind den Einsendern 87 weiterer Vorschläge Buchpreise zuerkannt worden.

Innenminister**Berichte aus der Bauforschung**

Mitt. d. Innenministers v. 20. 8. 1971 — V B 1 —
2.214 Nr. 742/71

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist

Heft 216**Schnittkrafttafeln für den Entwurf kreiszylindrischer
Tonnenkettendächer**

erschienen. Das Heft umfaßt 162 Seiten mit 50 Bildern und Diagrammen, 18 Zahlentafeln und 36 Kurventafeln sowie 11 Quellenangaben. Der Bericht und das Tafelwerk, von Prof. Dr.-Ing. A. Mehmel, Dr.-Ing. W. Kruse, Prof. Dr.-Ing. S. Samaan und Prof. Dr.-Ing. H. Schwarz erarbeitet, sollen den Entwurf von Tonnenschalen vereinfachen. Das Tafelwerk enthält Kurventafeln mit Bemessungswerten für Tonnenketten ohne Rinnenbalken und allgemeinere Zahlentafeln zur Berechnung von Tonnenketten mit und ohne Rinnenbalken und mit beliebigen Randausbildungen oder Randlagerungen am Endschalrand. Die Tafeln gelten für Schalenflächen- und Randlinienlasten, die in Schalenlängsrichtung gleichmäßig verteilt sind. Sie gestatten darüber hinaus eine vereinfachte Berechnung von vorgespannten Schalen und von Schalen mit Einzellasten in der Mitte von Schalenrinnen. Die grafische Darstellung der verschiedenen Schnittkräfte und einige Rechenbeispiele ergänzen die Tafeln und erleichtern durch Erläuterungen dem entwerfenden und dem prüfenden Ingenieur ihre Anwendung.

Das Heft wird bis zum 31. Oktober 1971 durch den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, 1 Berlin 30, Reichpietsch-ufer 72–76, zum Vorzugspreis von 25,— DM abgegeben. Bei Bestellungen ist der Betrag auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 400 64, zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zu einem wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1535.

Meldewesen**Ausfüllen der An- und Abmeldescheine**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1971 — I C 3/41.221

Gemäß Nr. 31.111 meines RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBI. NW. 2101) haben die Meldebehörden je ein Stück der An- und Abmeldungen dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen zuzuleiten. Die Auswertung dieser Meldescheine mittels Datenverarbeitungsanlage bereitet häufig Schwierigkeiten, weil zahlreiche Vordrucke unleserlich sind. Ich bitte daher darauf zu achten, daß die dem Statistischen Landesamt zu übersendenden Meldescheine gut lesbar ausgefüllt sind.

— MBl. NW. 1971 S. 1535.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Vorsorgeuntersuchungen
zur Früherkennung von Krankheiten
in der Sozialhilfe**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 8. 1971 — IV A 2 — 5004

Nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Zweites Krankenversicherungsänderungsgesetz — 2. KVÄG) vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770) haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung zur Sicherung ihrer Gesundheit und zur Früherkennung von Krankheiten Anspruch auf bestimmte Vorsorgeuntersuchungen. § 36 Abs. 1 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) weist Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten als Kann-Leistung aus. Es ist beabsichtigt, die in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen durch ein Drittes

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes auch in der Sozialhilfe mit einem Rechtsanspruch auszustatten.

Im Hinblick auf die den Vorsorgeuntersuchungen beizumessende besondere Bedeutung für die Früherkennung von Krankheiten, Krankheitsanlagen und Krankheitsgefahren für den einzelnen und für die Gesellschaft würde ich es begrüßen, wenn die Träger der Sozialhilfe bis zur Neufassung des § 36 Abs. 1 BSHG bei der Gewährung von Vorsorgeuntersuchungen der in der RVO genannten Art nicht engherzig verfahren würden.

— MBl. NW. 1971 S. 1535.

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 8. 1971 — IV B 2 — 6113/H

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 216) am 20. 8. 1971 öffentlich anerkannt

das Jugendwerk St. Georg e. V.,
Sitz Haltern.

— MBl. NW. 1971 S. 1535.

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Wahl der
1. Vertreterversammlung der Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. 8. 1971

Der Wahlvorstand gibt bekannt, daß das Wählerverzeichnis in der Zeit vom 20. Oktober 1971 bis zum 19. November 1971 in der Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Jacobistr. 3, montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 13.00 Uhr zur Einsicht ausliegt.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann während der Dauer der Auslegung beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, der zu begründen ist.

Düsseldorf, den 24. August 1971

Dr. Flehminghaus

Vorsitzender des Wahlvorstandes

— MBl. NW. 1971 S. 1535.

Justizminister**Stellenausschreibung****Verwaltungsgerichte**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Verwaltungsgerichtsrat-Stelle bei den
Verwaltungsgerichten in Düsseldorf, Köln und Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBl. NW. 1971 S. 1535.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Kriminaldirektor W. Haas zum Leitenden Kriminaldirektor
Oberregierungsrat K. Bückner zum Regierungsdirektor

Regierungsräte

Ch. Bern,
V. Krieg,
W. Witthaus

zu Oberregierungsräten

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. K.-J. Barwinski zum
Oberregierungsvermessungsrat

Es ist versetzt worden:

Ministerialrat J. Hosse zum Polizeipräsidenten in Köln

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. B. Arkenau

Es ist entlassen worden:

Oberregierungsrat J. Barbonus wegen Ernennung zum
Oberkreisdirektor des Kreises Meschede

Es ist verstorben:

Ministerialrat H. Schmidt

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Regierungsdirektor J. Obers zum Abteilungs-
direktor

Oberregierungsräte

W. Kahl,
K.-H. Kloppert,
Dr. W. Vorschulte

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat K. Schütz zum Oberregierungsrat

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungs- und Vermessungsräte

Dipl.-Ing. F. Brand,
Dipl.-Ing. R. Harbeck

zu Oberregierungs- und -vermessungsräten

Landeskriminalamt

Oberregierungsräte z. A.

Dr. W. Püschel,
Dr. P. St. Pütter

zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident — Aachen —

Oberregierungsrat Dr. K. Kudlek zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsrat Dr. W. Weustenfeld zum Oberregierungsrat
Regierungsassessor R. Biernat zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Detmold —

Oberregierungsrat E. Bötschen zum Regierungsdirektor
Regierungsrat P. Schaller zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsrat J. Homann zum Regierungsdirektor
Regierungsrat D. von Mallinckrodt zum Oberregierungsrat

Polizeipräsident — Köln —

Ministerialrat J. Hosse zum Polizeipräsidenten

Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat A. Reimer zum Regierungsdirektor

Landesprüfamt für Baustatik

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. H. Schürholz zum
Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Oberregierungs- und -baurat H. R. Klinkenberg zum Re-
gierungspräsidenten in Düsseldorf

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsrat V. Krieg zum Innenminister

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsräte

Ch. Bern,
E. Geissler,
Dr. G. Spitzl

zum Innenminister

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsrat A. Reimer zum Institut für öffentliche
Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat Dr. E.-L. Holtmeier zum Minister für Er-
nährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident — Aachen —

Leitender Regierungsbaudirektor H. Löhr

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsdirektor H. Klever

Polizeipräsident — Köln —

Polizeipräsident T. Hochstein

Es ist entlassen worden:

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsrat E. Sundermann wegen Ernennung zum
Stadtdirektor von Stadtlonn

— MBl. NW. 1971 S. 1536.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Beihilfen
für die Gemüsekonservenindustrie
zur Förderung des Vertragsanbaues von Gemüse**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 9. 1971 — II B 3 — 2310.4 — 3209

Zur Förderung des Vertragsanbaues von Gemüse hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Beihilfen an Gemüsekonservenfabriken, die in der Saison 1971 Anbau- und/oder Lieferverträge über den Bezug von Industriegemüse haben, Förderungsmittel bereitgestellt. Durch diese Beihilfen soll der Vertragsanbau und die Lieferung von frischem Gemüse zur Herstellung von Naßkonserven — ausgenommen Sauerkonserven, Sauerkraut und Konserven mit Diät- und Kinderernährung — (Gemüsekonserven) und somit die vertikale Integration in diesem Produktbereich gefördert werden.

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, daß sich der Antragsberechtigte schriftlich verpflichtet, in der Saison 1972 Anbau- und/oder Lieferverträge mindestens in gleichem Umfang wie in der Saison 1971 abzuschließen und in Erfüllung dieser Verträge die anfallende Menge an Industriegemüse zur Herstellung von Gemüsekonserven abzunehmen. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. wenn auch bisher schon Rohware nicht über Anbau- und/oder Lieferverträge beschafft worden ist) kann hiervon nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsstelle abgewichen werden.

Maßgebend für die Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Beihilfe ist die Menge der am 31. Dezember 1970 im Vergleich zum gleichen Stichtag des Vorjahres (31. Dezember 1969) gelagerten Mehrbestände an Gemüsekonserven. Die Beihilfe beträgt einheitlich voraussichtlich 6 v. H. des Wertes der Mehrbestände; ihre endgültige Höhe wird nach Ablauf der allgemeinen Antragsfrist vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt. Der Wert der Mehrbestände wird errechnet, indem jede $\frac{1}{1}$ Einheit pauschal mit 1,10 DM bewertet wird.

In Nordrhein-Westfalen wurde das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße, mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt. Beihilfen können nur auf schriftlichen Antrag, der dem Landesamt für Ernährungswirtschaft zu übersenden ist, bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht grundsätzlich nicht. Die Antragsfrist läuft am 20. 10. 1971 ab (Ausschlußfrist).

— MBl. NW. 1971 S. 1537.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat E. Spindler zum Ministerialdirigenten

Ministerialrat Dr. K. Hermanns zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor H. Bittner zum Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. G. Lünenborg zum Ministerialrat

Regierungsdirektor H. Lucas zum Ministerialrat

Regierungsdirektor G. Paulus zum Ministerialrat

Regierungsbaudirektor M. Regh zum Ministerialrat

Oberregierungsrat N. Heumann zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. W. Kettling zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrätin Dr. E. Schiller zur Regierungsdirektorin

Oberregierungsrat G. Steinfeld zum Regierungsdirektor

Regierungsrat H. Wickern zum Oberregierungsrat

Oberamtsrat W. Heuer zum Regierungsrat beim Senat für Finanzen, Berlin, zur Dienstleistung bei der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister in Bonn

Es sind versetzt worden:

Ministerialrat Dr. W. Harks an den Senat für Finanzen, Berlin, zur Dienstleistung bei der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister in Bonn

Ministerialrat H. Heise an den Bundesfinanzhof

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat A. Keller

Leitender Ministerialrat Dr. W. Stollmann

Ministerialrat Dr. W. Gilles

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsdirektor Dr. J. Bubolz zum Leitenden Regierungsdirektor

Landwirtschaftsrat Dr. J. Schultes zum Oberlandwirtschaftsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Regierungsrat A. Schmidt zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf:

Regierungsdirektor W. Flößbach zum Leitenden Regierungsdirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln:

Regierungsrat K. Koschel zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bonn:

Regierungsrat E.-A. Redeker zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsrat H. R. Hoffknecht zum Oberregierungsrat

Regierungsrat H. Vesper zum Oberregierungsrat

Regierungsrat H. Wienfort zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Münster:

Regierungsrat J. Oehmen zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsassessorin O. Wagner-Dittwald zur Regierungsrätin

Finanzamt Essen-Süd:

Regierungsassessor H.-J. Georgi zum Regierungsrat

Finanzamt Kempen:

Regierungsassessor K. Schmolke zum Regierungsrat

Finanzamt Krefeld:

Regierungsassessor H.-W. Steinkamp zum Regierungsrat

Finanzamt Solingen-Ost:

Regierungsassessor K. Dewitz zum Regierungsrat

Finanzamt Solingen-West:

Regierungsassessor Dr. H. Heikaus zum Regierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Barmen:

Regierungsassessor D. Barkhaus zum Regierungsrat

Finanzamt Aachen-Land und Monschau:

Regierungsassessor Dr. A. Jansen zum Regierungsrat

Finanzamt Bonn-Innenstadt:

Regierungsrat P. Weyde zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bonn-Außenstadt:

Regierungsassessor E. Husmann zum Regierungsrat
Regierungsrat Dr. F. Waßermeyer zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düren:

Regierungsrat Dr. N. Loeber zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Stadt:

Regierungsrat W. Bess zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bottrop:

Regierungsassessor Dr. C.-U. Stegmann zum Regierungsrat

Finanzamt Gelsenkirchen-Nord:

Regierungsrat H.-W. Koch zum Oberregierungsrat

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd:

Regierungsassessor Dr. A. Forgách zum Regierungsrat

Finanzamt Ibbenbüren:

Regierungsrat W. Banke zum Oberregierungsrat

Finanzamt Minden:

Regierungsassessor K. Pietsch zum Regierungsrat

Landesfinanzschule:

Oberregierungsrat G. Burgschweiger zum Regierungsdirektor

Regierungsrat K. Krampe zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen:

Regierungsdirektor H.-J. Liptau an das Finanzamt Dinslaken

Finanzamt Rheydt:

Regierungsrat Dr. D. Lehmberg an die Verwaltung des Deutschen Bundestages in Bonn

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:

Regierungsdirektor H. Pögt an das Finanzamt Solingen-West

Regierungsrat Dr. K. Rosenthal an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Bonn

Finanzbauamt Krefeld:

Leitender Regierungsbaudirektor G. Baitz an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Köln-Körperschaften:

Oberregierungsrat Dr. N. Wolf an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzbauamt Köln-Ost:

Oberregierungsbaurat W. Geisler an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Detmold:

Oberregierungsrat J. A. von Hülst an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesfinanzschule:

Regierungsdirektor Dr. E.-W. Busse an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Leitender Regierungsbaudirektor E. Matthes

Oberfinanzdirektion Köln:

Leitender Regierungsdirektor Dr. R. Weber

Oberfinanzdirektion Münster:

Leitender Regierungsbaudirektor C. Nellissen

Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld:

Leitender Regierungsdirektor Dr. R. Bauer

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Bielefeld-Stadt:

Oberregierungsrat K. Riethmüller

Es ist verstorben:

Oberfinanzdirektion Köln:

Leitender Regierungsdirektor W. Scheier

— MBl. NW. 1971 S. 1537.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.